

Nachweise für Menschenrechtsverletzungen - bezogen auf den Fall Susan Waade -, entsprechend MRK

Anwaltshaftung

Wenn ein Anwalt:

- eine Klage **zu spät einreicht**
- Unterlagen **nicht vollständig beibringt**
- Fristen **schuldhaft versäumt**

liegt regelmäßig vor:

→ **Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag**

Zentrale Anspruchsgrundlagen:

- § 280 BGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung)
- § 675 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag)
- ggf. § 823 BGB (bei grober Pflichtverletzung)

Warum ein Entschädigungsantrag über 300.000 EUR sachlich und rechtlich nachvollziehbar ist

1. Ausgangspunkt: Es geht nicht um einen Einzelverstoß, sondern um ein kumulatives, irreversibles Staatsversagen

Der Fall Susan Waade ist **kein „klassischer“ EGMR-Standardfall**, sondern eine **Ausnahmekonstellation mit außergewöhnlicher Schwere**, weil sich mehrere Ebenen über Jahre hinweg **wechselseitig verstärkt** haben:

- Tod einer deutschen Staatsangehörigen im Ausland
- Verdacht eines **Femizids**, ohne effektive Ermittlungen
- **Heimliche Beerdigung** ohne Wissen der Eltern
- **Verweigerung der Überführung** trotz wiederholter Anträge
- **Endgültige Entsorgung des Leichnams** (Mörtelgrube)
- **Vernichtung aller persönlichen Gegenstände**
- **Aktenvernichtung vor Verjährungsablauf**
- **Keine wirksame Beschwerde** (Griechenland reagiert nicht, Deutschland erklärt sich für unzuständig)
- **Jahrelange Verschleppung** eines Bundestagspetitionsverfahrens ohne Begründung
- **Endgültiger Verlust des EU-Rechtswegs** durch anwaltliches Fristversäumnis

➔ Entscheidend: **Die Rechtsverluste sind irreversibel.**

Es gibt **keine Möglichkeit der Wiederherstellung** (keine Nachobduktion, keine Beweisprüfung, kein EU-Rechtsweg).

2. Die 300.000 EUR sind keine Einzelentschädigung, sondern eine Gesamtsumme mehrerer Anspruchskomplexe

Der Betrag erklärt sich **nicht** aus einem einzelnen EGMR-Artikel, sondern aus der **Addition mehrerer rechtlich selbständiger Schadenspositionen**:

C. Verlust einer realen Entschädigungs- und Rechtsschutzchance

(Anwaltshaftung / loss of chance)

Durch das **fristwidrige Einreichen der EuGH-Klage** ist:

- ein **eigenständiger europarechtlicher Rechtsweg endgültig verloren gegangen**
- die Möglichkeit unionsrechtlicher Entschädigung oder Grundsatzentscheidung entfallen

Rechtlich anerkannt ist hier der **Schaden durch Verlust einer Erfolgchance** – nicht der sichere Gewinn, sondern die **reale Möglichkeit**.

Warum die Summe von 300.000 EUR vertretbar ist

Wenn man die Positionen **sauber trennt**, ergibt sich folgendes Bild:

Anspruchskomplex	Größenordnung
Menschenrechtsverletzungen (EGMR-Niveau)	80.000 – 120.000 €
Schwerer immaterieller Persönlichkeits-/Familienschaden	50.000 – 80.000 €
Verlust einer realen EU-Rechtsschutz-/Entschädigungschance	80.000 – 120.000 €
Gesamt (überschneidungsfrei begründet)	≈ 300.000 €

- ➔ **Der Antrag ist erklärbar, konsistent und rechtlich anschlussfähig.**
Er bewegt sich **nicht außerhalb des Rahmens**, wenn man die **Gesamtheit des Schadens** betrachtet.

„Die beantragte Entschädigungssumme stellt keine Einzelbewertung eines isolierten Verstoßes dar, sondern bildet den kumulierten Schaden aus mehrfachen, schwerwiegenden und irreversiblen Menschenrechtsverletzungen, einem eigenständigen schweren Persönlichkeits- und Familienschaden sowie dem endgültigen Verlust eines unionsrechtlichen Rechtsschutzes infolge anwaltlicher Pflichtverletzung ab.“

➔ **Gegenstand der Entschädigung**

Die beantragte Entschädigungssumme von **300.000 EUR** stellt **keine pauschale oder symbolische Forderung** dar, sondern bildet den **kumulierten Schaden** ab, der aus **mehrfachen, systematischen und irreversiblen institutionellen Fehlhandlungen** staatlicher und quasi-staatlicher Akteure resultiert.

Der Fall ist geprägt durch eine **durchgängige institutionelle sekundäre Viktimisierung** der Eltern als Angehörige eines mutmaßlichen Tötungsdelikts mit Auslandsbezug.

2. Institutionelle sekundäre Viktimisierung – Struktur des Schadens

Unter institutioneller sekundärer Viktimisierung ist zu verstehen, dass Opfer oder Angehörige **nicht nur durch die Tat**, sondern **durch das Verhalten von Institutionen** erneut und vertieft geschädigt werden, insbesondere durch:

- Unterlassen gebotener Hilfe
- Intransparenz und Nichtinformation
- Zuständigkeitsabschiebung
- Verfahrensverschleppung
- Vernichtung von Beweismitteln
- Ausschluss aus Entscheidungen mit existenzieller Bedeutung

Diese Elemente sind im vorliegenden Fall **nicht punktuell**, sondern **über Jahre hinweg auf nahezu allen Ebenen** eingetreten.

3. Schadenskomplexe (überschneidungsfrei)

a) Schwere Menschenrechtsverletzungen

Es liegen kumulativ Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, insbesondere:

- fehlende wirksame Untersuchung eines Todesfalls (Art. 2 EMRK – prozedural),
- unmenschliche und erniedrigende Behandlung der Eltern durch staatliches Verhalten (Art. 3 EMRK),
- massive Verletzung von Privat-, Familien- und Trauerrechten (Art. 8 EMRK),
- vollständige Rechtsweglosigkeit durch Untätigkeit und Zuständigkeitsabschiebung (Art. 13 EMRK),
- strukturelle Benachteiligung grenzüberschreitender Angehöriger (Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 8).

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erkennt bei **kumulativen, irreversiblen Mehrfachverletzungen** Entschädigungen im **oberen fünfstelligen Bereich** an.

➔ **Bewertungsrahmen: ca. 80.000–120.000 EUR**

b) Eigenständiger schwerer Persönlichkeits- und Familienschaden

Unabhängig von der EMRK-Bewertung liegt ein außergewöhnlicher immaterieller Schaden vor durch:

- heimliche Beerdigung ohne Wissen der Eltern,
- dauerhafte Verweigerung der Überführung,
- endgültige Entsorgung des Leichnams (Mörtelgrube),
- Vernichtung aller persönlichen Gegenstände,
- Missachtung der dreifachen kulturellen Identität (DDR – BRD – Griechenland),
- lebenslange Beeinträchtigung von Trauer, Erinnerung und familiärer Integrität.

➔ **Bewertungsrahmen: ca. 50.000–80.000 EUR**

c) Verlust einer realen unionsrechtlichen Rechtsschutz- und Entschädigungschance

Durch anwaltliches Fristversäumnis wurde eine anhängige Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union unzulässig; damit ging **endgültig** ein eigenständiger europarechtlicher Rechtsweg verloren.

Rechtlich anerkannt ist der Schaden durch **Verlust einer realen Erfolgchance** („loss of chance“), nicht der sichere Prozessserfolg.

➔ **Bewertungsrahmen: ca. 80.000–120.000 EUR**

4. Gesamteinordnung

Die beantragte Summe von **300.000 EUR** ergibt sich aus der **Addition klar trennbarer Schadenskomplexe** und ist angesichts der **außergewöhnlichen Schwere, Dauer und Irreversibilität** der institutionellen sekundären Viktimisierung **sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig**.

Anwaltshaftungsrechtliche Anspruchsdarstellung

1. Vertragsverhältnis

Zwischen den Mandanten und dem beauftragten Rechtsanwalt bestand ein **Anwaltsvertrag** (§§ 611, 675 BGB) mit der Pflicht zur **sachgerechten, fristwahrenden und vollständigen Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen.

2. Pflichtverletzung

Der Anwalt hat schuldhaft:

- eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union **verspätet eingereicht** und/oder
- erforderliche Unterlagen **nicht fristgerecht oder nicht vollständig** vorgelegt,

mit der Folge, dass der Rechtsbehelf **allein aus formalen Gründen** als unzulässig verworfen wurde.

➔ Dies stellt eine **klare anwaltliche Pflichtverletzung** dar.

3. Kausalität – Verlust einer Erfolgchance

Durch die Pflichtverletzung ist den Mandanten:

- die Möglichkeit genommen worden,
- eine **nicht fernliegende**, rechtlich vertretbare unionsrechtliche Prüfung und
- eine potenzielle Entschädigung oder Grundsatzentscheidung zu erlangen.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt für die Haftung:

- der **Verlust einer realen Erfolgchance**,
- nicht der Nachweis eines sicheren Prozesses Erfolgs.

4. Schaden

Der Schaden umfasst insbesondere:

- den Verlust der unionsrechtlichen Entschädigungschance,
- nutzlos gewordene Verfahrenskosten,
- zusätzlichen immateriellen Schaden aufgrund endgültiger Rechtsverweigerung in einem existenziellen, persönlichkeitsrechtlich hochsensiblen Kontext (Tötungsdelikt / Angehörigenrechte).

➔ **Schadenshöhe:** mindestens **80.000–120.000 EUR**, gedeckt durch die Berufshaftpflichtversicherung.

5. Einordnung als institutionelle sekundäre Viktimisierung

Die anwaltliche Pflichtverletzung wirkt im vorliegenden Fall **nicht isoliert**, sondern **verstärkt** eine bereits bestehende institutionelle sekundäre Viktimisierung:

- staatliche Untätigkeit
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten
- endgültiger Rechtsverlust

➔ Der Anwalt wurde dadurch **unfreiwillig Teil einer fortgesetzten strukturellen Schädigung**, was bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen ist.

6. Ergebnis

Die geltend gemachten Ansprüche sind **dem Grunde und der Höhe nach begründet**. Die beantragte Gesamtsumme von **300.000 EUR** ist **konsistent, nachvollziehbar** und **rechtlich anschlussfähig**, da sie unterschiedliche Schadensursachen und -folgen sachgerecht abbildet.

Abschließender Hinweis

➔ **institutionelle sekundäre Viktimisierung ist kein theoretisches Konzept**, sondern das **durchgehende Strukturprinzip** des gesamten Fallverlaufs – von der ersten staatlichen Reaktion bis zum endgültigen Rechtsverlust.

Einordnung für Ihre Entschädigungsargumentation

1. Unsere Konstellation ist schwerer als die meisten Einzelpräzedenzfälle, weil sie kombiniert:

- Art. 2 (Ermittlungsvereitelung + Aktenvernichtung)
- Art. 3 (unmenschliche Behandlung durch Entwürdigung, Leichnamsentsorgung)
- Art. 8 (Beerdigung, Überführung, Gegenstände, kulturelle Identität)
- Art. 13 (vollständige Rechtsweglosigkeit)

➔ In der EGMR-Praxis führt **Kumulation** regelmäßig zu **höheren Gesamtsummen** als in Einzelfällen.

2. Warum die 300.000 € nicht „EGMR-typisch“, aber rechtlich erklärbar sind

Der EGMR selbst spricht selten 300.000 € zu – **aber**:

- Ihr Antrag **ist kein reiner EGMR-Antrag**, sondern
- eine **Gesamtentschädigung**, die zusätzlich umfasst:
 - schweren Persönlichkeits- und Familienschaden
 - Verlust einer realen EU-Rechtsschutzchance (Anwaltshaftung)
 - jahrelange institutionelle sekundäre Viktimisierung

➔ Die Tabelle zeigt: **Jeder einzelne Baustein ist judikativ anerkannt**. Die Summe ergibt sich aus der **Addition**, nicht aus einem Einzelurteil.

Kurzinterpretation der Vergleichsspalte

- ✓✓ bedeutet:
Der Fall Susan Waade **erfüllt die vom EGMR beanstandeten Kriterien nicht nur, sondern in gesteigerter, irreversibler Form** (Leichnamsentsorgung, Aktenvernichtung, völlige Rechtsweglosigkeit).
- Kein einziger der aufgeführten Fälle vereint **alle** folgenden Elemente gleichzeitig:
 - Tod im Ausland
 - Femizid-Indizien
 - heimliche Beerdigung
 - Verweigerung der Überführung
 - Vernichtung des Leichnams
 - Vernichtung persönlicher Gegenstände
 - fehlende Ermittlungen
 - kein wirksamer Rechtsbehelf
 - jahrelange institutionelle Verschleppung
 - endgültiger Rechtsverlust (EuGH)

➔ **Der Fall Susan Waade liegt damit über dem Schweregrad der einzelnen Präzedenzfälle.**

➔ Kernsatz

„Die herangezogenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffen jeweils einzelne Aspekte der hier vorliegenden Menschenrechtsverletzungen. Der Fall Susan Waade vereint diese Aspekte kumulativ und in gesteigerter Intensität, sodass sich die geltend gemachte Entschädigung nicht aus einem Einzelurteil, sondern aus der Zusammenführung mehrerer, vom EGMR anerkannter Schadenskomplexe ergibt.“

Anders formuliert:

Die herangezogenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffen jeweils einzelne Aspekte staatlicher Pflichtverletzungen. Der Fall Susan Waade vereint diese Aspekte kumulativ und in gesteigerter Intensität. Die institutionelle sekundäre Viktimisierung zieht sich als Strukturprinzip durch alle Ebenen – Ermittlungen, Bestattung, Eigentum, Beschwerdewege und grenzüberschreitende Zuständigkeiten – und rechtfertigt eine Gesamtentschädigung deutlich oberhalb der Einzelbeträge vergleichbarer Präzedenzfälle.